

Kinder- und Jugendförderungswerk

Dortmund-Asseln/Husen/Kurl e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendförderungswerk Dortmund-Asseln/Husen/Kurl e.V."; kurz: "KiJu-Asseln e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund-Asseln
3. Die Anschrift lautet: c/o Name und Anschrift des/der jeweiligen Vorsitzenden. Als zusätzliche Anschrift gilt: Marie-Juchacz-Haus, Flegelstr. 42, 44319 Dortmund.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendbetreuung insbesondere in den Dortmunder Ortsteilen Asseln, Husen und Kurl, durch die Verwirklichung folgender Aufgaben:
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - Förderung der Erziehung
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten des Jugendhilferechtes; Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe
 - aktive Betreuung und Beratung aller Altersgruppen vom Kleinstkind bis zum jungen Erwachsenen einschließlich ihrer Familien
 - informative Öffentlichkeitsarbeit

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Finanzierung, Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Gruppen, Heime (Kinder, Jugend, Familien, Fortbildung), Maßnahmen (z.B. Ferien, Kuren etc.)
 - Öffentlichkeitsarbeit: durch regelmäßige Mitgliederinformationen (z.B. im "Herzblatt" der AWO-Asseln) und durch die der Öffentlichkeit zugänglichen Medien, wie Zeitungen und Internet.
 - Fortbildung durch Schulungsangebote
 - Mitarbeit und Unterstützung von Aktionen, Initiativen und Gruppen am Ort, die den Zielen des KiJu und der AWO dienen oder sie unterstützen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Kostenerstattungen (z.B. Porto, Fahrtkosten) oder Zuschüsse (z.B. Seminargebühren) - in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt Dortmund-Asseln/Husen/Kurl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich in DO-Asseln/Husen/Kurl zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufgabe des KiJu-Asseln

1. Das KiJu-Asseln/Husen/Kurl ist kooperativer Partner der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Dortmund-Asseln/Husen/Kurl. Es bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen der AWO.
2. Aufgabe des KiJu ist im Rahmen der unter § 2 beschriebenen Zwecke die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der AWO-Asseln/Husen/Kurl bei der Verwirklichung ihrer Ziele, soweit die AWO-Asseln/Husen/Kurl aus verbandsrechtlicher oder organisatorischer Sicht nicht selbst diese Aufgaben übernehmen kann.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kinder- und Jugendförderungswerkes Dortmund-Asseln/Husen/Kurl e.V. kann werden, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust / Änderung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Die Kündigung ist jeweils 6 Wochen zum Jahresende möglich.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins begangen hat, seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch den Verein per Abbuchungsverfahren eingezogen.
2. Mitglieder der AWO-Asseln/Husen/Kurl zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 5 Tagen den Mitgliedern zuzustellen. Die Einladung kann über das Informationsblatt des AWO-OV Dortmund-Asseln/Husen/Kurl (z.B. "Herzblatt") erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Alle 2 Jahre wählt sie den Vorstand und die Revisoren in geheimer Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend, so muss zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung geladen werden. Hier ist dann zum Beschluss über die Auflösung des Vereins die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- einer/einem bis max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- min 3, höchstens 5 Beisitzern
- dem/der Vorsitzenden des AWO-OV DO-Asseln/Husen/Kurl, wenn er/sie auch Mitglied des KiJu-Asseln/Husen/Kurl ist.

als stimmberechtigte Mitglieder.

Weiterhin gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an:

- alle sonstigen Funktionsträger des Vereins
- der/die Leiter/in einer Arbeitsgemeinschaft im Verein (z.B. Einrichtungen, Jugendgruppen, Spielgruppen etc.)

2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Verein wird vertreten durch dessen Vorstand. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird der Verein vertreten durch 2 gemeinsam zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder, wobei der eine der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.

Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen; dieser nimmt an den Sitzungen beratend teil.

4. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen/Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
5. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

§ 10 Revision

1. Die Revision wird aus mindestens 2 Mitgliedern des KiJu-Asseln/Husen/Kurl e.V., die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, gebildet.
2. Die Revision prüft ungeplant mindestens einmal im Jahr alle Kassengeschäfte des Vereins auf inhaltliche und sachliche Richtigkeit. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
3. Die Revision beantragt in der Jahresversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Inkrafttretung und Änderung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 04.03.1992 in Kraft. Sie ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden bei einer Mitgliederversammlung veränderbar.

§ 12 Bekanntmachung

Diese Satzung ist nach Beschluss allen Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zuzustellen. Neumitgliedern ist eine Kopie dieser Satzung auszuhändigen.

Dortmund - Asseln, den 04.03.1992

geändert in den Mitgliederversammlungen am 20.05.92, 17.02.93, 19.03.98, 22.03.99, 16.05.02, 22.05.2003, 01.07.2004, 09.11.2005 und 04.04.2019